



## 1. BEZEICHNUNG DER BERUFLICHEN QUALIFIKATION (HU)

34-525-02 Gépjármű mechatronikus

## 2. ÜBERSETZTE BEZEICHNUNG DER BERUFLICHEN QUALIFIKATION (DE)

Fahrzeugmechatroniker/in

(DIE ÜBERSETZUNG DER BEZEICHNUNG DIEN T NUR ZUR INFORMATION)

## 3. BESCHREIBUNG DER FERTIGKEITEN UND KOMPETENZEN

### Der Facharbeiter ist in der Lage:

- bei der Serienfertigung von Kraftfahrzeugen mitzuwirken;
- im Rahmen des Fertigungsprozesses Qualitätssicherung zu verrichten und die Qualität der vom Band rollenden Fahrzeuge zu kontrollieren;
- die für seine/ihre Tätigkeit vorgesehenen Maschinen, Geräte und Messinstrumente zu benutzen;
- die durchgeführten Messungen zu dokumentieren;
- elektrische, elektronische, mechanische, pneumatische und hydraulische Systeme zu kontrollieren, zu analysieren;
- die Defekte und Störungen festzustellen und zu beseitigen, dazu auch automatische Mess- und Prüfsysteme zu nutzen;
- die Fahrzeuge und deren Systeme zu bedienen, die Fahrzeuge in Betrieb zu setzen und die Erfüllungen der Vorschriften zu überprüfen;
- mechanische und elektrische Bauteile zu demontieren und zusammenzubauen sowie zu kontrollieren;
- Fahrzeuge und Systeme zu warten, zu reparieren und einzustellen;
- nach Fehlern und Störungen zu suchen, Messergebnisse auszuwerten;
- die arbeitsplatzbezogenen Logistikkennnisse anzuwenden;
- Qualitätsanweisungen sowie die zur Arbeitsverrichtung und der Kontrolle notwendigen Anweisungen auszulegen;
- den Zustand des zu reparierenden Kraftfahrzeuges zu erheben, seine Defekte festzustellen, die für die Arbeitsverrichtung erforderlichen Maschinen, Einrichtungen, Messinstrumente zu bedienen, die erlernten Logistikkennnisse anzuwenden.

## 4. TÄTIGKEITSFELDER, DIE FÜR DEN INHABER/DIE INHABERIN DES ZEUGNISSES ZUGÄNGLICH SIND

7331 Fahrzeug- und Motorradmechaniker/in, Reparaturfachmann/-frau

### (\*) Bemerkungen:

Dieses Dokument wurde entwickelt, um zusätzliche Informationen über das betreffende Zeugnis zu liefern. Es besitzt selbst keinen Rechtsstatus. Als Grundlage des Formats des Formulars dienten die folgenden Dokumente:

Entschließung 93/C 49/01 des Rates vom 3. Dezember 1992 zur Transparenz auf dem Gebiet der Qualifikationen; Entschließung 96/C 224/04 des Rates vom 15. Juli 1996 zur Transparenz auf dem Gebiet der Ausbildungs- und Befähigungsnachweise; Empfehlung 2001/613/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 10. Juli 2001 über die Mobilität von Studierenden, in der Ausbildung stehenden Personen, Freiwilligen, Lehrkräften und Ausbildern in der Gemeinschaft.

Weitere Informationen zum Thema Transparenz finden Sie unter: <http://europass.cedefop.europa.eu/>

©Europäische Gemeinschaften 2002 ©

## 5. AMTLICHE GRUNDLAGE DES ZEUGNISSES

<p><b>Bezeichnung und Status der das Zeugnis ausstellenden Stelle</b></p>	<p><b>Name und Status der für die Anerkennung des Zeugnisses zuständigen nationalen Behörde</b></p> <p>Ministerium Für Nationale Entwicklung</p>																
<p><b>Niveau des Zeugnisses (national oder international)</b></p> <p><b>OKJ-Fachausbildungsstufe:</b> 34 Berufsqualifikation der Sekundarstufe II: baut auf einen Grundschulabschluss oder die in den Berufs- und Prüfungsanforderungen festgelegten Eingangskompetenzen auf und kann in der Regel in der formalen Berufsbildung erworben werden</p> <p><b>ISCED2011 Kode:</b> 3</p> <p><b>NQR Stufe:</b> 4</p> <p><b>EQR Stufe:</b> 4</p>	<p><b>Bewertungsskala/Bestehensregeln</b></p> <p>Fünf Stufen: 5 sehr gut 4 gut 3 befriedigend 2 mangelhaft 1 ungenügend</p>																
<p><b>Seriennummer des Zeugnisses: PT K</b></p> <p>lfd. Nummer: 123456</p> <p><b>Datum der Ausstellung des Zeugnisses: 2023.10.02</b></p>	<p><b>Bei Prüfungstätigkeiten erzielte Ergebnisse und ihr prozentualer Anteil an der Gesamtnote</b></p> <table border="1" style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <tr> <td style="width: 20%;">Zentrale schriftliche Prüfung</td> <td style="width: 50%;">Maschinentechnische, elektrotechnische, elektronische, diagnostische, Wartungs- und Reparaturkenntnisse</td> <td style="width: 10%; text-align: center;">5</td> <td style="width: 20%; text-align: center;">30.00</td> </tr> <tr> <td>Mündliche Prüfung</td> <td>Maschinentechnische, elektrotechnische, elektronische, diagnostische, Wartungs- und Reparaturkenntnisse</td> <td style="text-align: center;">5</td> <td style="text-align: center;">20.00</td> </tr> <tr> <td>Praktische Prüfung</td> <td>Kenntnis, Diagnostik, Montage der mechanischen und elektrischen Teileinheiten der Fahrzeuge</td> <td style="text-align: center;">5</td> <td style="text-align: center;">50.00</td> </tr> <tr> <td colspan="2">Ergebnis der komplexen Fachprüfung mit Note</td> <td style="text-align: center;">5</td> <td></td> </tr> </table>	Zentrale schriftliche Prüfung	Maschinentechnische, elektrotechnische, elektronische, diagnostische, Wartungs- und Reparaturkenntnisse	5	30.00	Mündliche Prüfung	Maschinentechnische, elektrotechnische, elektronische, diagnostische, Wartungs- und Reparaturkenntnisse	5	20.00	Praktische Prüfung	Kenntnis, Diagnostik, Montage der mechanischen und elektrischen Teileinheiten der Fahrzeuge	5	50.00	Ergebnis der komplexen Fachprüfung mit Note		5	
Zentrale schriftliche Prüfung	Maschinentechnische, elektrotechnische, elektronische, diagnostische, Wartungs- und Reparaturkenntnisse	5	30.00														
Mündliche Prüfung	Maschinentechnische, elektrotechnische, elektronische, diagnostische, Wartungs- und Reparaturkenntnisse	5	20.00														
Praktische Prüfung	Kenntnis, Diagnostik, Montage der mechanischen und elektrischen Teileinheiten der Fahrzeuge	5	50.00														
Ergebnis der komplexen Fachprüfung mit Note		5															
<p><b>Zugang zur nächsten Schul-/Ausbildungsstufe</b></p> <p>In die Mittelschulbildung</p>	<p><b>Internationale Abkommen</b></p>																
<p><b>Sonstige Informationen in Bezug auf den Fachausbildungsprozess</b></p>																	
<p><b>Rechtsgrundlagen</b></p> <p>Gesetz Nr. CLXXXVII von 2011 über die Berufsausbildung Verordnung des Ministers für Nationale Entwicklung Nr. 35/2016 (VIII.31.) über die zum Wirtschaftszweig des Ministers für Nationale Entwicklung fallenden fachlichen und Prüfungsanforderungen der Berufsabschlüsse.</p>																	

## 6. OFFIZIELL ANERKANNTE WEGE ZUR ERLANGUNG DES ZEUGNISSES

Beschreibung des fachtheoretischen und fachpraktischen Unterrichts	in Prozent der gesamten Maßnahme %	Zeitdauer (Stunden/Wochen/Monate/Jahre)
Schule/Ausbildungszentrum	Theorie: 30 % Praxis: 70 %	
Betrieb		
Akkreditierte Vorqualifikation		
Gesamte Ausbildungsdauer		3 Jahre

### Zugangsbedingungen:

- Grundschulabschluss
- oder in Ermangelung einer schulischen Vorbildung.
- Mit der Ausbildung kann bei Vorliegen der für die Berufsgruppe Verkehr im Anhang 3 festgelegten Kompetenzen begonnen werden.
- Gesundheitliche Eignungsanforderungen: erforderlich

### Berufsanforderungsmodulen:

10163-12 Arbeitssicherheit und Umweltschutz im Maschinenbau

11497-12 Beschäftigung I

11500-12 Gesundheit und Sicherheit am Arbeitsplatz

10453-12 Mechanische Teileinheiten von Kraftfahrzeugen

10454-12 Elektrische Teileinheiten von Kraftfahrzeugen, Diagnostik

10455-12 Wartung von Kraftfahrzeugen, Kontrolle nach Reparatur und Fertigung

10456-12 Arbeitsrecht und Kommunikation in der Fahrzeugindustrie

Diese Zeugnisergänzung wurde auf der Grundlage der Ausfüllungshinweise zusammengestellt, die auf den Homepages der Nationalen Referenzzentrale (Nemzeti Referencia Központ) und der Nationalen Europass-Zentrale (Nemzeti Europass Központ) veröffentlicht wurden.

**Nationale Referenzzentrale– NSZFH – <http://nrk.nive.hu>**

Leiter der Prüfungsorganisation:

Ausstellungsdatum: 2023.10.02

**L. S.**